

Meldung eines offenen Feuers

Gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GvBl I S. 48) an das

Ordnungsamt der Gemeinde Antrifftal, Weiherweg 24, 36326 Antrifftal

Fax: 06631/918055, e-mail: verwaltung@antrifftal.de

Die Verbrennung erfolgt am:	
vom:	
bis:	
in folgendem Zeitraum (Uhrzeit):	
Gemeinde:	ANTRIFTTAL
Ortsteil:	
Grundstückslage und -größe:	
Nähere Beschreibung der Grundstückslage:	
Art und Menge des Abfalls:	
Aufsichtspersonen: Name:	
Anschrift:	
Alter:	
Handy:	
Name:	
Anschrift:	
Alter:	
Handy:	
Antragsteller: Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Das Merkblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:

Antrifftal, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Mitteilung per Fax an GBI: 06631/800346 und 06631/709116

Merkblatt

über Rechts- und Sicherheitsvorschriften für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlichen Flächen gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GvBl I S. 48)

Grundsatz:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Anzeigepflicht:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist **zwei Werktagen** vor Beginn persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Antrifftal, Ordnungsamt, Weiherweg 24, 36326 Antrifftal Ruhlkirchen, Fax: 06631/918055, e-mail: verwaltung@antrifftal.de, anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
2. Art und Menge des Abfalls
3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen
4. Name und Anschrift des Anzeigenden

Anforderungen an das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen:

Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.** Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden